

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 242/64

URTEIL

Verkündet am
13. Mai 1965
Scheibl,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. der F [REDACTED] GmbH, K [REDACTED],
K [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch den Geschäfts-
führer, Kaufmann Dr. Heinz B [REDACTED] in K [REDACTED]
[REDACTED], J [REDACTED]straße [REDACTED],
2. des Kaufmanns Dr. Heinz B [REDACTED],
K [REDACTED], J [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die V e r e i n i g t e n S t a a t e n v o n
A m e r i k a, vertreten durch General Services Admini-
stration, Washington,

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Mai 1965 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Gähtgens, Kessler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 6. August 1963 wird zurückgewiesen.

Die Beklagten haben die Kosten des Revisionsrechtszuges je zur Hälfte zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Vereinigten Staaten von Amerika, die Kläger, schlossen nach Beginn der Korea-Krise drei Verträge mit den Beklagten über die Lieferung von Flußspat. Auf Grund des ersten Vertrages Nr. 1514 vom 14. September 1951 gewährten die Kläger dem Beklagten B [REDACTED] einen Kredit von 600 000 DM, wobei durch Vereinbarung vom 19. Juni 1952 auch die beklagte Gesellschaft zur Vertragspartei gemacht wurde; die Anteile dieser Gesellschaft standen überwiegend dem Beklagten B [REDACTED] zu. Durch Vertrag vom 7. September 1952 gewährten die Kläger einen weiteren Kredit von 650 000 DM. Die Rückzahlung der beiden mit 5 % jährlich zu verzinsenden Kredite sollte durch Lieferung von Flußspat bis spätestens zum 31. März 1954 erfolgen. Der Lieferpreis des zweiten

- 3 -

Vertrages richtete sich nach bestimmten in der amerikanischen Fachzeitschrift "E. & M.J. Metal and Mineral Markets" notierten Preisen. Im ersten Verträge hatten die Kläger die Frachtkosten vom Bergwerk bis zum Verschiffungshafen übernommen, während nach dem zweiten Vertrag der Flußspat "10b" zu liefern war. Für den Fall der Nichterfüllung oder des Leistungsverzuges waren die Kläger berechtigt, die Verträge zu kündigen und den ausstehenden Kredit sofort zurückzuverlangen. Der Beklagte B. [REDACTED] übernahm im zweiten Verträge die selbstschuldnerische Bürgschaft für alle Vertragsverpflichtungen der beklagten Gesellschaft.

Die Beklagten erfüllten den ersten Vertrag, jedoch den zweiten Vertrag nur teilweise; ihre letzte Lieferung erfolgte Ende März/Anfang April 1954. Sie gerieten in Zahlungsschwierigkeiten und schlossen mit ihren deutschen Gläubigern im Jahre 1955 einen außergerichtlichen Vergleich.

Die Kläger verlangen Rückzahlung des restlichen, auf Grund des zweiten Vertrages gewährten Kredites. Sie machen nur einen Teilbetrag von 10 000 DM geltend, und haben beantragt, die Beklagten zur Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen zu verurteilen. Zur Begründung haben sie vorgetragen:

Die Beklagten schuldeten die Hauptsumme von 650 000 DM nebst Zinsen bis zum 21. April 1954 mit 47 013,70 DM, also 697 013,70 DM. Die Beklagten hätten



darauf nur eine Schiffsladung im April 1954 geliefert, nämlich rund 2344 to, für die 53,75 Dollar je to abzusetzen seien, also 125 975,48 Dollar. Hiervon seien nach dem Vertrage (Art. 7) gewisse Kosten für Fracht, Versicherung usw. mit 12 064,77 Dollar abzuziehen. Bei einer Umrechnung mit 4,20 DM je Dollar ergebe das einen Restbetrag von noch 218 588,72 DM. Der Beklagte B. habe in seinem Schreiben vom 24. November 1956 selbst eine Schuld von rund 241 000 DM anerkannt.

Die Beklagten beantragen, die Klage abzuweisen. Sie haben ausgeführt:

Sie hätten sich allerdings nach dem 31. März 1954 im Verzug befunden, doch hätten die Kläger durch ihr jahrelanges Schweigen ihr Kündigungsrecht verwirkt. Die Lieferung im Frühjahr 1954 habe volle 2 350 to umfaßt; selbst wenn man die geringe Differenz unberücksichtigt lasse, bestehe keine Schuld mehr. Auszugehen sei schon nach den Zahlen der Kläger von einer Restforderung von nur 171 575,02 DM. Die Beklagten hätten aber Anspruch auf die höheren, allgemein bezahlten amerikanischen "Stockpile-Preise", zumal die Notierungen der im Vertrag erwähnten Fachzeitschrift nicht zuverlässig gewesen seien; in den Vorverhandlungen sei das auch zugesagt. Danach müßte ein Preis von 62 Dollar je Tonne eingesetzt werden; das ergebe einen Abzug von 81 210,23 DM, also eine Restforderung der Kläger von nur 90 364,79 DM. Ein Abzug der Nebenkosten mit rund 12 000 Dollar sei nicht zulässig. Das Schreiben vom 24. November 1956 enthalte kein verbindliches Anerkenntnis.

Außerdem haben die Beklagten die Aufrechnung mit angeblichen Gegenforderungen mit folgender Begründung erklärt:

Die Kläger hätten bei Vertragsabschluß Gutachten erstellt, die schuldhaft unrichtig die in Baden gelegenen Minen der Beklagten für die Verträge als ausreichend bezeichnet hätten. Diese Minen (Grube Hesselbach) hätten sich jedoch als unzureichend erwiesen, und die Beklagten hätten nun aus dem Bayerischen Wald (Grube Wundsheim) Rohmaterial heranholen müssen. Dadurch seien ihnen weitere Frachtkosten von 28 DM je to mit insgesamt 199 864 DM entstanden, die die Kläger erstatten mußten. Denn die Parteien seien bei Vertragsabschluß übereinstimmend davon ausgegangen, daß die im Verträge aufgeführten Grundstücke in Baden ausreichende Vorkommen enthielten. Die Parteien hätten sich mit dem vom Beklagten Bouteiller mitunterzeichneten Schreiben der Kläger vom 11. März 1955 auf Erstattung einer Fracht von 18,80 DM für die nasse Tonne geeinigt.

Die Kläger hätten weiter auf dem Flußspatmarkt eine "bewußte Dumping-Politik" betrieben. Dadurch und durch die übertriebene Lagerhaltung der Kläger seien die Preise für Flußspat seit Anfang 1955 stark gesunken. Dadurch seien die Beklagten schwer geschädigt worden, da sie auf Drängen der Kläger seit Frühjahr 1952 hohe Investitionen vorgenommen hätten. Ihnen seien erhebliche Gewinne mit mindestens 2 500 000 DM entgangen; auch dafür mußten die Kläger aufkommen.

Die Kläger sind dem Vortrag der Beklagten entgegengetreten.

Das Landgericht hat die beklagte Gesellschaft nach dem Klageantrag zur Zahlung und den Beklagten B [REDACTED] verurteilt, als selbstschuldnerischer Bürge die Kläger durch Zahlung dieses Betrages zu befriedigen. Die Berufung der Beklagten ist ergebnislos geblieben. Dagegen richtet sich ihre Revision, mit der sie ihren Abweisungsantrag weiter verfolgen. Die Kläger beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Gegen die Parteifähigkeit der Kläger, ihre ordnungsmäßige gesetzliche Vertretung, ihre richtige Bezeichnung und die von beiden Parteien gewollte Anwendung des deutschen Rechtes bestehen keine Bedenken. Die Revision hat insoweit keine Rügen erhoben.

I.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung mit folgenden Erwägungen begründet:

Nach Art. 11 des Vertrages vom 7. September 1952 könnten die Kläger die Rückzahlung des nicht getilgten Vorschusses nebst Zinsen verlangen, wenn die Beklagten ihre Vertragspflichten nicht erfüllen; diese Voraussetzungen seien gegeben. Das Kündigungsrecht sei nicht

verwirkt, weil ein Fristablauf von vier Jahren bei einem derartigen Vertragswerk allein zur Verwirkung nicht ausreiche, es müßten weitere Umstände hinzutreten, die die Kündigung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen ließen. Die Beklagten hätten derartige Umstände nicht vorgetragen; im Gegenteil ergebe ihr Vortrag, daß die Kläger wiederholt in der Zwischenzeit auf voller Tilgung des Kredites bestanden hätten.

Die Höhe der Restforderung der Kläger nach dem zweiten Verträge bedürfe keiner Klärung, da die Beklagten selbst von einem Rest von 90 364,79 DM ausgingen, die Kläger nur 10 000 DM geltend machten und aufrechenbare Gegenforderungen für die Beklagten nicht beständen.

Eine Erstattung der Vorfracht könnten die Beklagten nicht verlangen. Auf etwaige Fehler der von der Klägerin erhobenen Gutachten könnten die Beklagten sich nicht berufen, da die Erhebung von Gutachten nicht zu den vertraglich geschuldeten Leistungen der Kläger gehörte. Die Kläger hätten diese Gutachten lediglich zu ihrer eigenen Information und Sicherung erstellt. Die Beklagten hätten einen eigenen Sachverständigen eingesetzt gehabt und ihre Leistungsfähigkeit vor Vertragsschluß selbst prüfen müssen. Es sei nicht Geschäftsgrundlage geworden, daß die Vertragsleistungen aus den badischen Gruben erfolgen könnten. Das Schreiben vom 11. März 1955 habe nur Frachtkosten des ersten Vertrages, nicht aber die des zweiten Vertrages betroffen; die Beklagten hätten auch die Bedingungen dieses Schreibens nicht einmal erfüllt.

Aus einer etwaigen "Dumpingpolitik" der Kläger könnten die Beklagten nichts herleiten, weil die Kläger keine Verpflichtung übernommen hätten, die Preise nicht absinken zu lassen, und die Entwicklung der Preise auf dem Flußspatmarkt zum Geschäftsrisiko der Beklagten gehört habe.

II.

Die dagegen von der Revision erhobenen Bedenken sind unbegründet.

1.) a) Die Beklagten rügen zunächst folgendes:

Beide Verträge bildeten eine Einheit. Die Vorfrachten für den ersten Vertrag mußten noch gemäß dem Schreiben vom 11. März 1955 abgerechnet werden, jedoch nicht nur mit den darin erwähnten 18,80 DM je nasser Tonne, sondern nach den effektiven Kosten von 28 DM je Tonne. Die von den Klägern dem Schreiben vom 11. März 1955 zugefügten einseitigen Bedingungen seien unmaßgeblich. Es mußten also noch aus dem ersten Vertrag für rund 4 794 to je 28 DM, insgesamt demnach 94 436 DM abgesetzt werden.

Die Rüge greift nicht durch:

Gewiß bestand trotz des Abschlusses mehrerer Verträge zwischen den Parteien ein einheitliches Vertragsverhältnis, das die Lieferung von Flußspat durch die Beklagten unter finanzieller Mitwirkung der Kläger bezweckte. Dabei ergänzte und verlängerte der

zweite Vertrag das durch den ersten Vertrag begründete Rechtsverhältnis. Das schloß aber nicht aus, daß die Parteien die Lieferungen auf Grund des ersten Vertrages anders behandelten als die nach dem zweiten Vertrag. Unstreitig blieben erhebliche Abweichungen in den einzelnen Bedingungen der Verträge bestehen, da der zweite Vertrag nicht etwa alle Bestimmungen des ersten Vertrages nachträglich abänderte. Beispielsweise enthielt der zweite Vertrag wesentliche Abweichungen für die Berechnung der Preise und Kosten; die eindeutige Fassung der Verträge ließ keinen Zweifel, daß sich diese Änderungen nur auf die Lieferungen nach dem zweiten Vertrage bezogen. Insoweit müssen immer die verschiedenen Verträge selbständig betrachtet werden. Auch der für das Revisionsgericht maßgebliche Tatbestand des Berufungsurteils geht von zwei verschiedenen Verträgen - wenn auch innerhalb eines einheitlichen Vertragswerkes - aus. Der Tatbestand führt als unstreitig an, daß der erste Vertrag voll erfüllt worden sei. Die Beklagten können dann entgegen dieser Tatbestandsfeststellung nicht im Revisionsverfahren auf den ersten Vertrag zurückgreifen, den das Revisionsgericht als erledigt behandeln muß. Die Kläger andererseits machen hier ausdrücklich nur Ansprüche auf Grund des zweiten Vertrages geltend. Die Revision übersieht auch, daß der Brief der Kläger vom 11. März 1955 die vollständige Abwicklung des ersten Vertrages bezweckte und daß der Beklagte B. [REDACTED] dieses Schreiben unterzeichnet und dadurch genehmigt hat. Dieser Brief regelte die Unstimmigkeiten, die dadurch entstanden waren, daß die Beklagten die aufbereiteten Flußspatmengen nicht von ihren Hesselbacher

Gruben in Baden an die Nordseehäfen transportiert hatten. Die Kläger hatten sich danach verpflichtet - und zwar ganz eindeutig -, den Beklagten eine Gutschrift von 18,80 DM je nasser Tonne für allen bis dahin im Rahmen des ersten Vertrages gelieferten Flußspat zu zahlen. Es sind keine Gründe ersichtlich, die die Auffassung der Beklagten rechtfertigen könnten, aus diesem Schreiben sei ein Anspruch auf Zahlung noch höherer Frachtkosten für Lieferungen des ersten Vertrages oder gar auf Erstattung von Frachtkosten für Lieferungen auf Grund des zweiten Vertrages abzuleiten, zumal sie die Bedingungen dieses Schreibens nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht einmal erfüllt haben.

b) Die Revision rügt in diesem Zusammenhang, daß der Zeuge W. nicht vernommen sei.

Die Rüge ist aus mehreren Gesichtspunkten unbegründet. Es handelt sich einmal um ein Beweisangebot aus dem ersten Rechtszug, von dem die Revision nicht vorträgt, daß es im Berufungsrechtszug wiederholt worden sei. Wiedener war nach den angeführten Schriftsätzen auch nur dazu als Zeuge benannt, daß die Entfernung nach Karlsruhe vom Bayerischen Wald erheblich größer sei als von den badischen Gruben, und daß dadurch die Frachtkosten je Tonne rund 28 DM höher geworden seien. Die Richtigkeit der ersten Behauptung war hier offenkundig und die zweite Behauptung unerheblich, wenn die Beklagten nach dem zweiten Vertrag keinen Anspruch auf Frachterstattung hatten. Davon geht aber das Berufungsgericht - ohne Rechtsfehler - aus.

2.) a) Die Revision meint weiter, nach der Rechtsprechung über die Bedeutung einer Geschäftsgrundlage müßte die Zusage des Schreibens vom 11. März 1955 auch für den zweiten Vertrag gelten, so daß die Kläger dieselben Frachtmehrkosten für diesen Vertrag zu erstatten hätten. Dieser Punkt sei nicht geregelt gewesen, und beide Parteien seien ersichtlich davon ausgegangen, daß die Flußspatvorkommen in Baden zur Vertragserfüllung ausreichen würden.

b) Unrichtig ist die Annahme, es liege eine ausfüllungsbedürftige Vertragslücke vor, weil die Frage der Frachtkosten nicht geregelt sei. Denn der zweite Vertrag regelte diese Frage ausdrücklich, und zwar anders als der erste Vertrag. Im ersten Vertrag hatten die Kläger die Frachtkosten vom Bergwerk bis zum Verschiffungshafen übernommen, während nach Ziffer 7. 3 des zweiten Vertrages der Flußspat "fob" Ozeandampfer in belgischen oder niederländischen Häfen zu liefern war. Danach hatten die Beklagten alle Kosten zu tragen, die bis zum Einladen an Bord der Seeschiffe in den angegebenen Häfen entstanden.

Die Beklagten haben zwar in der Verhandlung vor dem Senat darauf hingewiesen, nach einer anderen Bestimmung des Vertrages (7.4) hätten sie nur "fob Grube" zu liefern gehabt und daß man sich einig gewesen sei, daß die Kläger danach die Transportkosten doch zu tragen gehabt hätten. Dabei haben die Beklagten übersehen, daß dieser Ausdruck "fob Grube" sich nur bei den Angaben

darüber befindet, welche der verschiedenen Preisnotierungen der Fachzeitschrift der Preisbemessung zugrunde zu legen war, während die vorangegangene Bestimmung in Ziffer 7.3 nach Wortlaut und Zusammenhang die Verpflichtung der Beklagten enthielt, die Transportkosten bis zum Seehafen zu tragen. Das war auch im Tatbestand des Berufungsurteils als unstreitig bezeichnet worden, so daß die Beklagten schon deshalb mit ihrem abweichenden Vortrag im Revisionsverfahren nicht gehört werden können. Auch das weitere Vorbringen, die Vertragspartner seien sich über eine andere Kostenverteilung einig gewesen, muß als neues, vom Tatbestand des Berufungsurteils abweichendes Vorbringen unberücksichtigt bleiben.

c) Das Berufungsgericht hat entgegen dem Vortrag der Revision auch nicht festgestellt, daß beide Parteien bei Vertragsabschluß davon ausgegangen seien, daß die Flußspatvorkommen in Baden zur Vertragserfüllung ausreichen würden. Im Gegenteil hat es als seine Überzeugung folgendes wiedergegeben:

Im Anhang A des zweiten Vertrages seien zwar die Grundstücke in Baden aufgezählt und beschrieben, an denen den Beklagten Abbaurechte zuständen, aber es sei im Vertrage selbst nicht auf die von den Klägern erhobenen Gutachten als irgendwie verbindlich Bezug genommen. Zusicherungen über die Ergäblichkeit oder eine Verpflichtung, nur aus Baden zu liefern, enthielte der Vertrag nicht; die Kläger hätten das Gutachten lediglich zur

eigenen Information über die Leistungsfähigkeit ihres Kreditnehmers erstellen lassen; eine Begrenzung der Leistungsverpflichtung auf die badischen Gruben der Beklagten sei nicht erkennbar, und die Beklagten hätten dann die Gefahr einer Lieferungsunmöglichkeit selbst zu vertreten.

Das zeigt im Ergebnis keinen Rechtsfehler.

Das Fehlen oder der Wegfall einer Geschäftsgrundlage oder ihre Erschütterung kann allerdings dazu führen, daß ein Vertragsteil nicht mehr im vollen Umfang am Ver- trage festgehalten werden darf, wenn das gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Geschäftsgrundlage in diesem Sinne sind Vorstellungen über gewisse Umstände, die zwar nicht Vertragsinhalt geworden, andererseits auch nicht nur Beweggrund einer Partei geblieben sind, sondern von beiden Parteien zur Grundlage des Geschäfts gemacht worden sind; dem steht gleich, wenn nur eine Partei sie zur Grundlage gemacht hat, die andere Partei das erkennt und nicht beanstandet.

Hier enthielt der Vertrag keinen ausdrücklichen Hinweis auf bestimmte abbaufähige Mengen der badischen Gruben. Die einleitenden Bestimmungen des zweiten Ver- trages zählen zwar verschiedene Umstände auf, die als Grundlage des Vertragswerkes gewertet werden können, so das Vorhandensein langfristiger Abbaurechte für die Beklagten, ihr Eigentum an gewissen Fabrikationsgrund- stücken usw. Darunter befindet sich aber kein Hinweis

auf eine bestimmte Ertragsfähigkeit der Gruben. Der Anhang A spricht zwar bei Aufzählung der Gruben davon, daß "die höchstmöglichen und wahrscheinlichen Flußspatreserven 150 000 to betragen"; das ist aber eine so allgemein gehaltene Bemerkung, daß das Ergebnis des Berufungsgerichts nicht rechtsfehlerhaft ist, dadurch sei eine bestimmte abbaufähige Menge nicht zur Geschäftsgrundlage erhoben worden. Auch ist die Auf-^{aus Rechtsgründen}fassung des Oberlandesgerichts/nicht zu beanstanden, der Inhalt der verschiedenen Anlagen und die einleitende Beschreibung sonstiger Vorgänge im Vertragswerk erklärten sich schon daraus, daß die Kläger vor Gewährung eines Millionenkredites für alle maßgeblichen Stellen die Unterlagen für ihre Entscheidung urkundlich festlegen mußten und sich auch in gewisser Weise durch bestimmte Zusicherungen der Beklagten sichern wollten.

Allerdings heißt es im letzten Satz der Ziffer 7.1 des zweiten Vertrages, daß der zu liefernde Flußspat aus Materialien herzustellen sei, die in den badischen Gruben der Beklagten gewonnen sind. Es ist zweifelhaft, ob dieser Bestimmung eine echte verpflichtende Bindung zukommen sollte. Denn schon nach dem Schreiben vom 11. März 1955 war den Klägern bekannt, daß Teile des gelieferten Flußspates nicht aus den Hesselbacher Gruben stammten, ohne daß sie das irgendwie beanstandeten. Auch hat das Berufungsurteil es als unstreitig bezeichnet, daß den Klägern bei Vertragsschluß bekannt gewesen sei, daß die Beklagten die Möglichkeit zur Lieferung von Flußspat auch aus oberpfälzischen Gruben hatten; diese Lieferungsmöglichkeit sei nicht ausgeschlossen worden,

zumal die Kläger wegen der fob-Klausel kein Interesse an einem bestimmten Transportweg gehabt hätten. Selbst wenn aber diese Bestimmung eine echte Beschränkung der Lieferpflicht enthielt, würden damit die Grundsätze über die Bedeutung einer Geschäftsgrundlage hier überhaupt entfallen. Denn dann wäre die Herkunft des Materials aus den badischen Gruben Vertragsinhalt geworden. Bei der Geschäftsgrundlage handelt es sich gerade um Umstände, die nicht zum Inhalt des Vertrages erhoben sind. Für die Beklagten hätte in diesem Fall, wenn wirklich ihre badischen Gruben erschöpft waren, eine nachträgliche teilweise Unmöglichkeit vorgelegen. Selbst in dem für die Beklagten günstigsten Fall, daß sie diese Unmöglichkeit nicht zu vertreten gehabt hätten, wären sie nicht befugt gewesen, ohne weiteres das Material aus einer anderen Grube im Bayerischen Wald heranzuholen und entgegen dem Vertrag dadurch entstehende - höhere - Transportkosten erstattet zu verlangen. Bei einer unverschuldeten nachträglichen Unmöglichkeit der Vertragserfüllung wären sie von ihrer Lieferverpflichtung frei geworden. Selbstverständlich hätten sie dann trotzdem die Kredite in bar zurückzahlen müssen, soweit sie kein Flußspat lieferten. Jedenfalls können die Beklagten ohne anderweitige Abrede diese Frachtkosten nicht von den Klägern erstattet verlangen.

3.) Weiter trägt die Revision vor, bei den Frachtkosten auch des zweiten Vertrages hätte auf nasse Tonnen zurückgegriffen werden müssen.

Das Berufungsgericht führt dazu folgendes aus:
Der zweite Vertrag sehe die Berechnung trockener Tonnen vor; auf die Zusagen von Frachtkosten nach nassen Tonnen im Schreiben vom 11. März 1955 könnten die Beklagten sich nicht berufen, weil dieses Schreiben nur den ersten Vertrag betroffen habe.

Das zeigt keinen Rechtsfehler, weil die Beklagten Frachtkosten für die Lieferung nach dem zweiten Vertrag überhaupt nicht verlangen können.

4.) a) Bezüglich der Ansprüche wegen der von den Klägern angeblich betriebenen "bewußten Dumpingpolitik" trägt die Revision vor:

Die Kläger hätten durch übermäßige Verkäufe und Lagerhaltung die Preise gedrückt. Sie hätten hier privatrechtlich gehandelt und dürften sich deshalb insoweit nicht auf ihre hoheitlichen Befugnisse berufen. Der Vertrag hätte geändert werden müssen, weil die Kläger durch ihr Vorgehen die Vertragsgrundlage oder die Geschäftsgrundlage zerstört hätten. In § 20 des Vertrages sei den Beklagten auferlegt, keinen Einfluß auf die Märkte und die Preisgestaltung zu nehmen; entsprechendes müsse dann für die Kläger gelten. Es habe danach auf einen von beiden Parteien unbeeinflussten Preis abgestellt werden sollen.

Im einzelnen war der Vortrag der Beklagten dahin gegangen: Die Kläger hätten zu große Mengen Flußspat angekauft und gehortet; das habe ein "Dumping" ausgelöst. Dadurch seien für die Flußspat erzeugenden Firmen in der ganzen Welt Schwierigkeiten entstanden, die zu zahlreichen Zusammenbrüchen geführt hätten; Anfang Januar 1955 seien die Preise von 60 Dollar je Tonne

auf 50 Dollar und später noch stärker abgesunken; ab 1955 sei es deshalb nicht mehr möglich gewesen, in Europa mit Gewinn auf diesem Sektor zu arbeiten. Die Beklagten haben nicht in Abrede gestellt, daß sie von diesen Vorgängen nicht betroffen worden wären, wenn sie vertragsgemäß bis Ende März 1954 geliefert hätten; sie machen jedoch geltend, durch diese "bewußte Dumpingpolitik" seien ihnen in der späteren Zeit erhebliche Gewinne entgangen.

b) Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt:

Es könne dahingestellt bleiben, ob die Kläger eine bewußte Dumpingpolitik getrieben hätten, denn sie seien unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt den Beklagten gegenüber verpflichtet gewesen, ihre unter dem Eindruck der Korea-Krise für notwendig erachtete Politik der Förderung der Flußspatgewinnung zu unterlassen oder die Preise nicht zu drücken. Weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn der Verträge könne eine Pflicht der Kläger entnommen werden, die Preise nicht absinken zu lassen. Eine Preissenkung habe zum Geschäftsrisiko der Beklagten gehört; sie hätten das Risiko auf Grund der ihnen bekannten Pläne der Kläger erkennen können.

c) Das zeigt im Ergebnis keinen Rechtsfehler.

Die Beklagten haben zugegeben, daß ein erheblicher Preisabfall erst ab Anfang 1955 eingetreten sei; während sie nach den Verträgen ihre Lieferpflichten bis Ende März 1954 hätten erfüllen müssen. Aus dem Gesichtspunkt der Vertragsverletzung können die Beklagten gegen die

Kläger dann keinesfalls Ansprüche wegen des Preisverfalls herleiten, weil die Beklagten nach dem Vertrage nur Anspruch darauf hatten, daß die Kläger keine Maßnahmen vornahmen, die während der Vertragsdauer den Beklagten die Erfüllung der Verträge erschwerten oder unmöglich machten. Das war nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten nicht der Fall, weil die Preise sich in der ganzen für die Vertragserfüllung vorgesehenen Zeit auf angemessener Höhe gehalten hatten.

Im übrigen war den Beklagten unstreitig bekannt, daß es sich bei den Flußspat-Ankäufen um "Stockpilkäufe" handelte, also um Maßnahmen der Vereinigten Staaten zur Schaffung strategischer Rohstoffreserven, zu denen sie sich auf Grund der Erfahrungen aus der Koreakrise auf den verschiedensten Gebieten veranlaßt gesehen hatten. Danach wußten die Beklagten, daß erhebliche Flußspatmengen auf den Markt kommen würden, und daß die Kläger größere Flußspatreserven einlagern wollten. Es war Sache der Beklagten, vor Vertragsschluß die daraus möglichen Folgerungen für die Preise in ihre Kalkulation einzubeziehen und die Vertragsbestimmungen darauf abzustellen. Die Durchsetzung dieser von vornherein den Vertragsparteien offenbarten Pläne enthält deshalb nicht einmal objektiv eine Vertragsverletzung durch die Kläger.

Keinesfalls bestand nach Abwicklung der Verträge eine weitere Bindung der Parteien. Zwar sind die Verträge nicht in der vorgesehenen Frist abgewickelt, so daß sich die Zeitdauer des Bestehens des Vertragsver-

hältnisses verlängert hat; das ist aber nur darauf zurückzuführen, daß die Beklagten nicht fristgerecht geliefert haben. Daraus können die Beklagten aber keine Rechte gegenüber dem anderen Vertragsteil herleiten. Sie müssen sich so behandeln lassen, als seien die Verträge fristgerecht abgewickelt. Nach dieser Zeit waren beide Vertragspartner frei und brauchten bei ihren wirtschaftlichen Maßnahmen auf einander keine Rücksicht mehr zu nehmen.

§ 20 des Vertrages vom 7. September 1952 hat nicht den von der Revision vorgetragene Sinn. Er enthält, wie die Kläger richtig ausführen, nur eine übliche Vereinbarung dahin, daß kartellmäßige Absprachen verboten sind; das ergibt sich nicht nur aus der Überschrift, sondern auch aus dem gesamten Inhalt dieser Vorschrift eindeutig.

5.) Auch sonst läßt das Urteil Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten nicht erkennen.

Die Revision muß daher mit der Kostenfolge der §§ 97, 100 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Kreß

Keßler

Dr. Arndt

Dr. Reinhardt

Gähtgens

Berichtigung

zum Urteil vom 13. Mai 1965

in Sachen

F [REDACTED] u.a. ./ Ver.Staaten.

Das Aktenzeichen des unter III ZR 242/64 herausgegebenen BGH-Urteils vom 13. Mai 1965 (ohne Leitsatz) wird berichtigt in III ZR 242/63.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1965
Bundesgerichtshof
- Geschäftsstelle -